



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Bau- und Raumplanungskommission

An den Grossen Rat

07.2099.02

Basel, 7. April 2008

Kommissionsbeschluss
vom 7. April 2008

Bericht der Bau- und Raumplanungskommission

zum

**Ratschlag Nr. 07.2099.01 Bebauungsplan Wettsteinallee,
Areal F. Hoffmann-La Roche, Basel**

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Vorgehen	3
2. Gegenstand der Vorlage	3
3. Städtebauliche Überlegungen	3
a) Anlass für den Erlass eines Bebauungsplans	3
b) Charakter des vorliegenden Bebauungsplans	4
c) Aufhebung des bestehenden Grünstreifens	4
d) Grünraumkonzept; künftige Gestaltung der Wettsteinallee	6
4. Energieeffizienz der zu erstellenden Baukörper	6
5. Behandlung der Einsprachen	7
6. Schlussbemerkungen und Antrag	7
Beschlussantrag	8

1. Auftrag und Vorgehen

Am 20. Februar 2008 überwies der Grosse Rat den Ratschlag Nr. 07.2099.01 betreffend Bebauungsplan Wettsteinallee, Areal F. Hoffmann-La Roche, zur Vorberatung und Bericht-erstattung an seine Bau- und Raumplanungskommission (BRK).

Die BRK behandelte dieses Geschäft an mehreren Sitzungen. Sie liess sich dabei von der Vorsteherin des Baudepartements, Frau Regierungsrätin Barbara Schneider, über die zu-grunde liegenden Absichten und Überlegungen des Regierungsrates informieren. Für die Beantwortung von Fragen standen während der Kommissionsberatung ferner Herr Fritz Schumacher, Kantonsbaumeister und Leiter des Hochbau- und Planungsamtes, und Frau Nicole Wirz, Mitarbeiterin des Hochbau- und Planungsamtes, zur Verfügung.

Die BRK begutachtete das zur Diskussion stehende Areal im Rahmen eines Augenscheins. Zu diesem Augenschein wurden der Neutrale Quartierverein Oberes Kleinbasel und die Bauherrschaft, die F. Hoffmann-La Roche AG, eingeladen. Der Neutrale Quartierverein Oberes Kleinbasel war durch Frau Heidi Hügli und Herrn Jörg Jantz vertreten; die Bauherrschaft war durch die Herren Robert Bammerlin, Marcus Hablützel und Jürg Erb vertreten.

Die BRK beantragt Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrats.

2. Gegenstand der Vorlage

Gegenstand der Vorlage ist ein Bebauungsplan, der die Erneuerung der bestehenden sechs Laborgebäude der F. Hoffmann-La Roche AG an der Wettsteinallee (im Bereich westlich der Schwörstadterstrasse) ermöglichen soll. Vorgesehen ist eine neue, im Bebauungsplan fest-gelegte Gebäudetypologie. Der heute vor den Laborgebäuden auf dem Areal der Bauherr-schaft befindliche und mit einem Personalservitut zu Gunsten des Kantons Basel-Stadt gesi-cherte Grünstreifen soll aufgehoben werden.

Im Übrigen sei auf den Ratschlag verwiesen, in dem der Bebauungsplan und die mittelfristig geplante Neubebauung ausführlich dargestellt sind.

3. Städtebauliche Überlegungen

a) Anlass für den Erlass eines Bebauungsplans

Der Grund, weshalb im vorliegenden Fall ein Bebauungsplan beschlossen werden soll, liegt nicht darin, dass die Bauherrschaft eine Bebauung realisieren wollte, die von der geltenden Zonenordnung abweichen würde. Die Bebauung, die gemäss dem vorliegenden Bebau-ungsplan ermöglicht werden soll, ist im wesentlichen zonenkonform.

Das Instrument des Bebauungsplans kommt nur deshalb zur Anwendung, weil im vorliegen-den Fall die vollständige und schrankenlose Inanspruchnahme der zonenrechtlich zulässigen baulichen Nutzung keine gute Gesamtwirkung ergäbe. Eine solche "gute Gesamtwirkung" ist jedoch für jedes Bauvorhaben gesetzlich vorgeschrieben.

Im Oktober 2006 reichte die F. Hoffmann-La Roche AG ein generelles Baubegehren für die Erneuerung des westlichsten der insgesamt sechs zur Diskussion stehenden Laborgebäude ein. Das vorgesehene Bauprojekt könnte nach den allgemeinen zonenrechtlichen Regeln als

Einzelprojekt mit einer Ausnahmegewilligung bewilligt werden.¹ Die Bauherrschaft beabsichtigt aber, nach und nach auch die weiteren fünf Laborgebäude zu ersetzen, was mittelfristig zu einer neuen Gesamtüberbauung des betreffenden Gebiets führen wird. Im Hinblick auf die besondere Auffälligkeit und Sichtbarkeit einer so grossen Überbauung erwog die Stadtbildkommission, dass für die weitere Erneuerung aller dieser Laborgebäude ein städtebauliches Gesamtkonzept ausgearbeitet werden muss, damit eine gute Gesamtwirkung der Bebauung gewährleistet werden kann. Die Bauherrschaft arbeitete in der Folge in Absprache mit dem Hochbau- und Planungsamt eine Gesamtkonzeption für die Erneuerung aller sechs Laborgebäude aus. Der vorliegende Bebauungsplan definiert diese Gesamtkonzeption als verbindliche Bauordnung und soll auf diese Weise die gute Gesamtwirkung der Bebauung gewährleisten. Im Vergleich zur geltenden Zonenordnung beinhaltet der Bebauungsplan eine erhebliche Beschränkung der baulichen Nutzungs- und Gestaltungsfreiheit. Die Stadtbildkommission beurteilte das dem vorliegenden Bebauungsplan zugrunde liegende Gesamtkonzept positiv. Im Übrigen sei auf die Ausführungen im Ratschlag (Ziff. 2 [S. 3 f.]) verwiesen.

b) Charakter des vorliegenden Bebauungsplans

Der vorliegende Bebauungsplan hat insofern einen besonderen Charakter, als er die Lage und die Ausdehnung der auf dem Planungsgebiet zulässigen Baukörper nicht definitiv vorschreibt, sondern der Bauherrschaft einen diesbezüglichen Spielraum belässt. Vorgesehen sind drei verschiedene, im Bebauungsplan exakt definierte Typen von Baukörpern, von denen insgesamt sechs Stück in einer von der Bauherrschaft selbst festzulegenden Abfolge nebeneinander angeordnet werden können. Um innerhalb der Gesamtüberbauung eine gewisse Abwechslung zwischen den verschiedenen Baukörpertypen zu gewährleisten und um eine zu hohe vertikale Verdichtung und eine Mauerwirkung zu vermeiden, werden im Bebauungsplan gewisse Regeln für die Anordnung der verschiedenen Baukörpertypen vorgegeben. Innerhalb dieser Spielregeln kann die Bauherrschaft frei entscheiden, in welcher Abfolge sie die verschiedenen Bautypen nebeneinander anordnen will. Im Einzelnen sei auf die Erläuterungen im Ratschlag verwiesen (Ziff. 4 [S. 5 ff.]).

Die gemäss Bebauungsplan maximal zulässige bauliche Ausnutzung des Planungsgebiets entspricht (je nach gewählter Abfolge der verschiedenen Baukörpertypen) rund 71%-74% derjenigen Ausnutzung, die gemäss der geltenden Zonenordnung maximal zulässig wäre.

Die einzelnen Baukörper können mit Passerellen verbunden werden. Die Zahl dieser Passerellen und deren Grösse sind verbindlich begrenzt, damit die zwischen den Baukörpern befindlichen Zwischenräume nicht verbaut werden und die Transparenz und die städtebauliche Tiefenwirkung nicht verloren gehen (Ratschlag Ziff. 4.3 [S. 8]).

c) Aufhebung des bestehenden Grünstreifens

Zwischen den heute bestehenden Laborgebäuden und der Allmend der Wettsteinallee befindet sich ein Grünstreifen mit Baumbestand. Dieser liegt auf der Parzelle der F. Hoffmann-La Roche AG hinter der Baulinie (d. h. auf bebaubarer Fläche). Die F. Hoffmann-La Roche AG hat sich vor rund 50 Jahren gegenüber dem Kanton Basel-Stadt verpflichtet, diesen

¹ Zur beantragten Aufhebung des heute bestehenden Grünstreifens vgl. unten lit. c.

Streifen unbebaut zu lassen und zu begrünen; diese Verpflichtung wurde in Form eines Personalservituts zu Gunsten des Kantons Basel-Stadt grundbuchlich gesichert.²

Die hier zur Diskussion stehende Bebauung erfordert die Aufhebung dieses Servituts und damit die Entbindung der F. Hoffmann-La Roche AG von der damals abgegebenen Verpflichtung. Für diese Massnahme ist der Regierungsrat zuständig. In formeller Hinsicht könnte er die Aufhebung des Servituts und damit die Bebauung des heutigen Grünstreifens auch ohne Mitwirkung des Grossen Rats bewilligen. In materieller Hinsicht muss aber dieses Servitut als Bestandteil der für das betreffende Gebiet geltenden Bauordnung angesehen werden. Es liegt daher nahe, die Aufhebung dieses Servituts in den Gesamtrahmen eines vom Grossen Rat zu beschliessenden Bebauungsplans zu stellen. Dies ist (neben der oben erwähnten Gewährleistung einer guten Gesamtwirkung der Bebauung) ein weiterer Grund dafür, dass im vorliegenden Fall der Erlass eines Bebauungsplans sinnvoll ist.

Die BRK hat sich im Rahmen eines Augenscheins einen Eindruck von den örtlichen Gegebenheiten verschafft und dabei das Augenmerk insbesondere auf die vorgesehene Aufhebung des bestehenden Grünstreifens gerichtet. Sie hörte an diesem Augenschein eine Delegation des Neutralen Quartiervereins Oberes Kleinbasel und eine Delegation der Bauherrschaft an. Die BRK erhielt zudem vom Rechtsvertreter der Einsprecher Angelo und Dante Casoni eine ausführliche schriftliche Stellungnahme.

Von Seiten der Gegner des vorliegenden Bebauungsplans werden in Bezug auf die Aufhebung des hier zur Diskussion stehenden Grünstreifens grundsätzlich zwei verschiedene Argumente geltend gemacht: Einerseits sei die Aufhebung dieses Grünstreifens in städtebaulicher Hinsicht nicht akzeptabel, und andererseits widerspreche es Treu und Glauben, wenn die F. Hoffmann-La Roche von ihrer damals abgegebenen Verpflichtung zu entbinden.

Die städtebaulichen Bedenken sind im Ergebnis nicht überwiegend. Zwar ist nachvollziehbar, dass aus der Sicht der Anwohnerschaft, insbesondere aus dem Blickwinkel der gegenüberliegenden Wohnhäuser, eine gewisse Skepsis gegenüber dem spürbaren Näherrücken der Industriefassade besteht. Jedoch sieht der hier zur Diskussion stehende Bebauungsplan vor, dass die sechs neu zu erstellenden Baukörper im Unterschied zur heutigen Bebauung nicht durchgehend miteinander verbunden sein dürfen; anstelle eines vollständig geschlossenen Riegels werden sechs separate Kuben mit gassenartigen Zwischenräumen entstehen, was der Gesamtbebauung Transparenz und Tiefenwirkung verleihen wird. Zudem beschränkt der vorgeschlagene Bebauungsplan die gesamte bauliche Ausnutzung des Planungsgebiets auf rund 75% des gemäss Zonenordnung Zulässigen, was den Interessen der Anwohnerschaft in städtebaulicher Hinsicht stark entgegenkommt. Zur Kompensation des Wegfalls des Grünstreifens und der darauf befindlichen Bäume werden schliesslich vor der geplanten Überbauung 14 neue Linden gepflanzt; dies wird durch eine Reduktion der Strassenbreite im betreffenden Abschnitt der Wettsteinallee ermöglicht (vgl. Ratschlag Ziff. 7.2 [S. 21 f.], mit Visualisierung). Die Mehrheit der BRK ist der Meinung, dass damit nicht nur eine gute städtebauliche Gesamtwirkung erreicht wird, sondern dass auch den spezifischen Interessen der Anwohnerschaft in angemessener Weise Rechnung getragen wird.

² Weshalb die Sicherung des Grünstreifens damals mittels eines Servituts und nicht mit dem üblichen bau- und planungsrechtlichen Instrumentarium (etwa durch Anlegung einer Grünzone oder Verschiebung der Baulinie) erfolgte, ist nur historisch erklärbar. Die Anlegung des Grünstreifens und die Freihaltung der betreffenden Fläche waren Teil einer Einigung, die mit einer Privatperson gefunden wurde. Die BRK wurde darüber von einem Einsprecher ausführlich informiert.

Die Behauptung, die Aufhebung des Servituts verletze Treu und Glauben, ist nicht überzeugend. Wie im Ratschlag in Ziff. 8.2.1 (S. 24 ff.) ausführlich dargelegt wird, haben sich die Verhältnisse seit der Errichtung des fraglichen Servituts in verschiedener Hinsicht geändert. Dass es dem Kanton vor diesem Hintergrund gestattet sein muss, ein vor einem halben Jahrhundert zugestandenes Bauverbot wieder aufzugeben, kann nicht ernsthaft bezweifelt werden. Es ist im vorliegenden Fall keineswegs so, dass einzelne Personen einen individuellen Anspruch auf die Erhaltung der fraglichen Grünflächen geltend machen könnten. Der Aufhebung des zur Diskussion stehenden Servituts stehen keine überwiegenden privaten Individualinteressen entgegen.

d) Grünraumkonzept; künftige Gestaltung der Wettsteinallee

Wie im Ratschlag in Ziff. 7.1 (S. 20) dargestellt wird, sind der Kanton Basel-Stadt und die F. Hoffmann-La Roche AG daran, gemeinsam ein Grünraumkonzept für das ganze Gebiet des Industrieareals und der unmittelbaren Umgebung desselben zwischen der Wettsteinallee und dem Rheinufer auszuarbeiten. Die Ausarbeitung dieses Grünraumkonzepts ist in Ziff. I.2.6.b des Beschlussantrags verbindlich vorgeschrieben.

Die BRK hat sich die Frage gestellt, ob es richtig ist, den hier beantragten Bebauungsplan jetzt zu beschliessen, obwohl das vorgesehene Grünraumkonzept noch nicht vorliegt. Sie ist zum Schluss gekommen, dass dieses Vorgehen im vorliegenden Fall gerechtfertigt ist. Der Grund liegt darin, dass der Regierungsrat bereits angekündigt hat, dem Grossen Rat in Kürze einen weiteren Ratschlag zur baulichen Nutzung des Firmenareals der F. Hoffmann-La Roche vorzulegen. Dieser zweite Ratschlag werde den südlichen Teil des Areals (und insbesondere das bereits in den Medien präsentierte Hochhaus-Projekt) zum Gegenstand haben. Das Baudepartement hat zugesichert, dass in diesem zweiten Ratschlag detaillierte Ausführungen zum hier interessierenden Grünraumkonzept enthalten sein werden. Unter diesen Umständen wäre es gegenüber der Bauherrschaft nicht gerechtfertigt, den vorliegenden Ratschlag zurückzustellen, bis das Grünraumkonzept vorliegt. Bei dieser Beurteilung fällt auch ins Gewicht, dass die F. Hoffmann-La Roche AG die in ihrer Obhut befindlichen Grünanlagen stets in vorbildlicher Art und Weise gestaltet und pflegt.

Die BRK hat die Frage gestellt, ob eine Aufwertung der Wettsteinallee im Bereich gegen die Autobahnbrücke hin in dem Sinne denkbar sei, dass die Fahrbahnbreite reduziert und stattdessen zusätzliche Grünflächen und Alleegebäude angelegt würden. Die Vorsteherin des Baudepartements hat erläutert, dass eine solche Aufwertung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan nicht konkret vorgesehen sei, dass eine solche aber in Erwägung gezogen werden könne, sobald an diesem Ort aus anderem Anlass wieder einmal grössere Bauarbeiten im Bereich des Strassenraums anfallen würden. Die BRK legt Wert darauf, dass für diesen Bereich der Wettsteinallee eine Aufwertung fest vorgesehen und in zukünftige Planungen einbezogen wird.

4. Energieeffizienz der zu erstellenden Baukörper

Im Rahmen der Kommissionsberatung wurde die Frage gestellt, ob für die Bebauung Auflagen in Bezug auf die Energieeffizienz der Gebäude vorgeschrieben werden sollen. Aufgrund der besonderen Nutzung der vorgesehenen Gebäude und im Hinblick darauf, dass diese in einem mittelfristigen Zeithorizont von vielleicht etwa 15 Jahren erstellt werden, verzichtet die BRK darauf, solche verbindlichen Auflagen zu beantragen.

Die vorgesehenen Gebäude sollen Laborräume enthalten, in denen u. a. Medikamente hergestellt werden. Für solche Räume gelten in Bezug auf die technische Ausstattung, die Belüftung, die Sicherheit etc. besondere Vorschriften, die nicht ohne weiteres mit üblichen Standards der Gebäudeenergieeffizienz (z. B. Minergie®) kompatibel sind. Dazu kommt, dass es wenig sinnvoll ist, heute einen verbindlichen Energiestandard für ein Gebäude festzulegen, das erst in mehr als zehn Jahren gebaut werden wird; die künftige technische Entwicklung im Bereich der Energieeffizienz kann kaum abgeschätzt werden.

Die BRK geht jedoch - im Einklang mit der Vorsteherin des Baudepartements - davon aus, dass im Rahmen der Baubewilligungsverfahren, die für die einzelnen Baukörper durchgeführt werden müssen, hohe Anforderungen an die Energieeffizienz der Gebäude gestellt werden. Im Rahmen des technisch Machbaren und des gesetzlich Zulässigen soll der heutigen Praxis des Kantons Basel-Stadt, die in Bezug auf die Energieeffizienz generell vergleichsweise streng und fortschrittlich ist, in geeigneter Weise nachgelebt werden.

5. Behandlung der Einsprachen

Da die BRK zum Schluss gekommen ist, dass dem vorliegenden Bebauungsplan zuzustimmen ist, beantragt sie, die einzige noch hängige Einsprache der Herren Angelo und Dante Casoni abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Begründung ergibt sich aus diesem Bericht und aus den im Ratschlag enthaltenen Erwägungen.

6. Schlussbemerkungen und Antrag

Die BRK hat diesen Bericht einstimmig verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Die BRK beantragt dem Grossen Rat mit 8 Stimmen gegen 1 Stimme bei 4 Enthaltungen, dem nachstehenden Beschlussantrag zuzustimmen.

7. April 2008

Namens der Bau- und Raumplanungskommission
Der Präsident



Dr. Andreas C. Albrecht

Grossratsbeschluss

betreffend

Wettsteinallee, Areal F. Hoffmann-La Roche, Festsetzung eines Bebauungsplans und eines Linienplans, Abweisung einer Einsprache und Beschluss zur Finanzierung der Pflanzung einer Baumreihe in der Wettsteinallee

(vom ...)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, gestützt auf § 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹ und nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 07.2099.01 des Regierungsrates und in den Bericht Nr. 07.2099.02 seiner Bau- und Raumplanungskommission, beschliesst:

I. Festsetzung eines Bebauungsplans

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'237 des Hochbau- und Planungsamts vom 16. Februar 2007 wird verbindlich erklärt.

2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

2.1 Bauliche Nutzung

- a. Auf den Baufeldern 1 bis 6 sind mit den Bautypen A, B und C maximal 338'000 m³ oberirdisches Bauvolumen für Industrie und Dienstleistung zulässig.
- b. Zwischen den Baufeldern sind in den dargestellten Bereichen der Zwischenräume zusätzlich je maximal 1'500 m³ oberirdisches Bauvolumen für Verbindungsbauten zulässig. Ein Verbindungsbau darf maximal zwei Geschosse und 500 m³ oberirdisches Bauvolumen beinhalten.

2.2 Bauvolumen

- a. Als massgebliches Bauvolumen gilt das oberhalb des massgebenden Terrains liegende Volumen des Baukörpers in seinen Aussenmassen inklusive der umschlossenen und witterungsgeschützten Dachaufbauten.
- b. Geschosse und Bauteile, welche unterhalb des massgebenden Terrains liegen, zählen nicht zum massgeblichen Bauvolumen.

2.3 Massgebendes Terrain

Als massgebende Terrainhöhe gilt der Niveaupunkt 257.82 m.ü.M (Ebene 0).

¹ SG 730.100.

2.4 Baubereiche und Baufelder

- a. Der Planungsperimeter ist eingeteilt in einen äusseren und inneren Baubereich. Entlang der Wettsteinallee dürfen die seitlichen Auskragungen in den dargestellten Bereichen über die Begrenzungslinie in den äusseren Baubereich hinausragen.
- b. Im inneren Baubereich beträgt die maximale Gebäudehöhe 40 m. Im äusseren Baubereich ist innerhalb der Dachprofilinie von 45° eine maximale Gebäudehöhe von 24.5 m zulässig.
- c. Die primäre Bebauung beschränkt sich auf die Baufelder 1 bis 6. Zwischen den Baufeldern ist ein minimaler Abstand von 10m einzuhalten. Der Abstand darf durch seitliche Auskragungen unterschritten werden. Der Abstand für den minimalen Tageslichtbezug ständiger Arbeitsplätze ist einzuhalten.

2.5 Bautypen

- a. Auf den Baufeldern 1 bis 6 sind die Bautypen A, B und C ohne eine bestimmte Reihenfolge zulässig. Die dargestellten Bauvolumen der Bautypen zeigen die maximal zulässige oberirdische Ausdehnung auf.
- b. Bautyp A hat eine maximale Gebäudehöhe von 24.5 m. Bautyp B und C haben im äusseren Baubereich eine maximale Gebäudehöhe von 20.5 m und im inneren Baubereich eine maximale Gebäudehöhe von 40 m. Bautyp C kann ab der nördlichen Vorderkante des erhöhten Gebäudeteils und ab dem 2. Obergeschoss seitlich bis zu 7 m auskragen.
- c. Maximal vier der sechs Baukörper und höchstens zwei Baukörper nebeneinander dürfen die maximale Gebäudehöhe von 24.5 m überschreiten und eine maximale Gebäudehöhe von 40 m erreichen.
- d. Seitliche Auskragungen sind in den dargestellten Bereichen ab der Höhe der Dachoberkante des benachbarten Baukörpers zulässig. Konstruktiv bedingte Überlappungen der benachbarten Gebäudeteile sind minimal zu halten.
- e. Die maximale Gebäudehöhe darf nur durch unbeachtliche Bauteile wie technische Dachaufbauten und Fluchttreppenhäuser überragt werden. Sie sind ab den Gebäudefluchten innerhalb der 45° Dachprofilinie anzuordnen.

2.6 Frei- und Grünräume

- a. Zur Sicherung der Grünwirkung und im Sinn des ökologischen Ersatzes und Ausgleichs für die Grünflächen auf der Parzelle 1943 Sektion 8 (Roche Nordareal) wird die südliche Baumallee an der Wettsteinallee bis zur Schwörstadter Anlage verlängert. Die Firma F. Hoffmann-La Roche AG trägt die ausschliesslich im Zusammenhang mit der Verlängerung der Baumallee entstehenden Kosten für die Anpassungen auf Allmend und die Pflanzung der Alleeebäume vollumfänglich.
- b. Ein Grünraumkonzept zeigt Ersatzmassnahmen und Ausgleich auf.

- c. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren der Neubauten ist entlang der Wettsteinallee eine zusammenhängende Umgebungsgestaltung aufzuzeigen.
- d. Die Höhendifferenz zwischen dem Firmengelände und der Wettsteinallee ist durch einen kontinuierlichen Geländeverlauf auf dem Areal auszugleichen.

3. Geringfügige Abweichungen, Ausnahmen

Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan und den Vorschriften ausnahmsweise zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

II. Linienplan

Der Nutzungsplan / Linienplan des Tiefbauamts vom 14. Juni 2007 wird genehmigt.

III. Abweisung der Einsprache

Die im Ratschlag aufgeführte Einsprache wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

IV. Kosten Pflanzung Baumallee

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt bewilligt zu Lasten des Investitionsbereiches 1 "Infrastruktur und Allmendgestaltung", Pos. 6170.110.2.1087 des Baudepartementes/Tiefbauamts, CHF 650'000 (Preisbasis April 2007, Schweizerischer Baupreisindex SBI, April 2007 = 108.3) für die Realisierung einer Baumreihe in der Wettsteinallee im Abschnitt Kienbergstrasse bis Schwörstadterstrasse auf der südlichen Strassenseite. Im Budget des Tiefbauamtes sind folgende Jahrestanchen eingestellt:

2009: CHF 400'000

2010: CHF 250'000

Die Kosten werden vollumfänglich durch die F. Hoffmann-La Roche AG übernommen.

V. Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat.

Den Einsprechern und Einsprecherinnen ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprechern und Einsprecherinnen eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten oder der Rekurrentin und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.